

Schlußfolgerungen aus dem neuen Vertragsgesetz für die Zivilgesetzgebung

Mit der Beschlußfassung über das neue Vertragsgesetz sind nunmehr feste Ausgangspositionen für die Beantwortung der Fragen nach der Stellung des Vertragsgesetzes innerhalb der Zivilgesetzgebung und insbesondere zum künftigen Zivilgesetzbuch selbst gegeben.

Bei der Ausarbeitung des Vertragsgesetzes wurde von dem theoretischen Standpunkt ausgegangen, daß das Zivilrecht der DDR seinem Wesen nach durch einen einheitlichen sachlichen Gegenstand charakterisiert wird. Er besteht in der rechtlichen Regelung von Vermögensverhältnissen, die ihrer ökonomischen Struktur nach Ware-Geld-Beziehungen sind. Die diese Beziehungen regelnden rechtlichen Bestimmungen tragen in ihren Grundzügen einen einheitlichen Charakter. Das Zivilgesetzbuch ist seinem Inhalt und seiner Bedeutung nach das grundlegende zivilrechtliche Gesetz. Es muß die Einheit der Vermögensbeziehungen sichtbar machen. Diese wiederum müssen auf Grund der Gemeinsamkeiten in ihrem Charakter nach einheitlichen Grundsätzen geregelt werden.

Die Zugehörigkeit aller Vermögensbeziehungen zu einer Gruppe gesellschaftlicher Verhältnisse mit gleichen Charaktermerkmalen schließt nicht aus, sondern erfordert, daß die objektiv gegebenen Besonderheiten der jeweiligen Beziehungen in ihrer theoretischen Untersuchung und rechtlichen Regelung beachtet werden. Die Gemeinsamkeiten im Charakter und die rechtliche Regelung nach gleichen Grundsätzen erfordern nicht zwangsläufig die Regelung in einem Normativakt. Die Identifizierung der rechtlichen Regelung der Vermögensbeziehungen nach einheitlichen Grundsätzen mit ihrer rechtlichen Regelung in einem Gesetz erwies sich als fehlerhaft. Die Regelung der Vermögensbeziehungen der sozialistischen Wirtschaft und der Bürger in einem Gesetz kann vielmehr nur in dem Umfange erfolgen, in dem sich tatsächlich gleichlautende Regelungen als richtig erweisen.

Das neue Vertragsgesetz enthält eine geschlossene und erschöpfende Regelung der schuldrechtlichen Beziehungen in der sozialistischen Wirtschaft. Diese Regelung erwies sich als notwendig und unterscheidet sich in wesentlichen Merkmalen von der erforderlichen gesetzlichen Regelung der schuldrechtlichen Beziehungen unter Teilnahme von Bürgern. Diese Schlußfolgerung gilt sowohl für den Besonderen Teil als auch für den Allgemeinen Teil des Schuldrechts. Die Wiederholung der entsprechenden Bestimmungen im Zivilgesetzbuch — sei es auch nur in den Grundzügen — ist daher überflüssig. Sie würde zwangsläufig zu Schwierigkeiten in der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen führen. Als einheitlich zu regelnde Probleme im Zivilgesetzbuch verbleiben somit wesentliche Gebiete des Allgemeinen Teils des Zivilrechts und die rechtliche Regelung der Eigentumsverhältnisse bestehen. Sie haben im Vertragsgesetz keine Regelung erfahren. In beiden Bereichen sind auch weitgehend vereinheitlichende Regelungen möglich.

So bietet sich eine Lösung des Verhältnisses zwischen dem Zivilgesetzbuch und dem Vertragsgesetz an, die den Bedürfnissen nach einer übersichtlichen, auch dem Nichtjuristen verständlichen Normierung entspricht, zugleich aber auch der berechtigten Forderung nach Wahrung der für notwendig befundenen Konzeption einer in den Grundsätzen einheitlichen Regelung im vollen Umfang gerecht wird.

Neue Aufgaben für die Rechtswissenschaft

Die Weiterentwicklung des sozialistischen Rechts im Bereich der zwischenbetrieblichen Kooperationsbeziehungen und seine Auswirkungen auf die Zivilgesetz-

gebung lassen neue Aufgaben für die Rechtswissenschaft entstehen. Diese Schlußfolgerung gewinnt beim gegenwärtigen Entwicklungsstand eine besondere Bedeutung, denn unsere Rechtswissenschaft steht nicht nur vor wichtigen, umfangreichen Einzelaufgaben, sondern sie muß grundlegende theoretische Aufgaben lösen helfen.

Das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft gibt die Orientierung auf die vordringlich zu lösenden Aufgaben. Insbesondere muß die wirtschaftlich-organisatorische Funktion des sozialistischen Rechts durch eine entsprechende Ausgestaltung der die Planung und Leitung der Volkswirtschaft regelnden Rechtsnormen wirkungsvoll durchgesetzt werden⁵.

Bei der gebotenen selbstkritischen Einschätzung des erreichten Entwicklungsstandes in der Rechtswissenschaft kann man sich der Erkenntnis nicht verschließen, daß die Auswirkungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft bisher durch die Rechtswissenschaft noch nicht im vollen Umfang erkannt und dargestellt worden sind. Im Kern gilt hier auch, was von der Partei für die Wirtschaftswissenschaften festgestellt wurde⁶, nämlich ein ungenügendes Tempo und ein Zurückbleiben bei der Erforschung der Probleme des neuen ökonomischen Systems. Um hier eine Wende vollziehen zu können, muß wohl erst einmal die Erkenntnis durchgesetzt werden, daß das sozialistische Recht in erster Linie dazu berufen ist, eine aktive, in positiver Richtung wirkende gestaltende Funktion bei der bewußten Beherrschung des gesellschaftlichen Entwicklungsprozesses auszuüben. Es genügt folglich nicht — wie es bereits von Knapp zutreffend formuliert wurde —, erst dann die Juristen heranzuziehen, wenn die ökonomischen Schlußfolgerungen vorliegen, um sodann der Sache die gebührende juristische Fassung zu verleihen⁷.

Das Heraustreten der Rechtswissenschaft aus dieser gegenwärtig immer noch wirkenden gewissen Selbstisolierung wird es ermöglichen, sich wirkungsvoller als bisher den durch das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft entstandenen Fragen zuzuwenden.

Innerhalb der hier behandelten Probleme der Weiterentwicklung der Rechtswissenschaft wird schließlich auch die Frage nach der Existenz eines gesonderten Rechtszweiges Wirtschaftsrecht mit neuen Überlegungen beantwortet werden müssen. Vom Standpunkt der Wirtschaftspraxis muß es als unbefriedigend bezeichnet werden, wenn die Versuche einer gemeinsamen Betrachtung zivilrechtlicher und verwaltungsrechtlicher Formen der Planung und Leitung der Volkswirtschaft allein mit dem Einwand als nicht mehr opportun betrachtet werden, daß die Ware-Geld-Beziehungen der sozialistischen Betriebe und der Bürger einen einheitlichen Charakter besitzen. Die Ursachen für die gegenwärtig herrschende Auffassung scheinen mir nicht zuletzt darin zu liegen, daß die objektiven Bedingungen des Wirtschaftslebens, insbesondere die Besonderheiten der Planung, Leitung und Organisation des Warenaustauschprozesses zwischen sozialistischen Betrieben, unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems und der technischen Revolution nicht mit der erforderlichen Sorgfalt untersucht wurden.

Aus diesen Gründen mußte im Ergebnis auch der Versuch, die Existenz eines besonderen Rechtszweiges Wirtschaftsrecht aus einer abstrakten Interpretation

5 Vgl. auch Ulbricht, Das Programm des Sozialismus und die geschichtliche Aufgabe der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Berlin 1963, S. 358.

6 Hager, Bericht des Politbüros an die 7. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1964, S. 40.

7 Vgl. Knapp, Die Leitung der Volkswirtschaft und das Recht, Rudt právo vom 20. November 1964, S. 4 (tschech.).